

3. 1015. (3)

Nr. 749.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamt Kronau, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es habe Johann Meßner von Lengensfeld, bei diesem Gerichte eine Klage auf Ersetzung der in Lengensfeld sub Haus-Nr. 32 vorkommenden Katschenrealität sammt Bergwiese ogorelse und Acker u. bobokah, und Bestattung der Gewährungsschreibung darauf eingebracht.

Diesem k. k. Gerichte sind die allfälligen Eigenthumsprätendenten auf diese Realität unbekannt.

Zum mündlichen Verfahren in dieser Rechtsache hat dieses k. k. Gericht eine Tagssagung auf den 13. September l. J. Früh 9 Uhr bestimmt, und unter einem dem unbekanntem erwähnten Eigenthums-Prätendenten einen Curator ad actum in der Person des Johann Gusel, Grundbesizers in Lengensfeld, bestellt.

Die unbekannteten Eigenthums-Prätendenten werden dessen zu dem Ende erinnert, daß sie zur besagten Tagssagung entweder selbst erscheinen, oder bis hin diesem Gerichte einen andern Vertreter namhaft machen, oder aber dem aufgestellten Kurator alle ihre Befehle an die Hand geben, da im Widrigen diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator ordnungsmäßig verhandelt und entschieden werden wird.

K. k. Bezirksamt Kronau, als Gericht, am 15. Mai 1860.

3. 1032. (3)

Nr. 2902.

E d i k t.

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte zu Neustadt wird dem unbekannt wo beständigen Bartholomä Dertscher und dessen gleichfalls unbekannteten Rechtsnachfolgern hiermit erinnert:

Es habe wider dieselben Bartholomä Dertscher, als Vertreter seiner mindj. Tochter Maria Dertscher, die Klage auf Anerkennung des Eigenthums und Bestattung der Umschreibung des in Unterstrascha gelegenen, im Grundbuche des Gutes Pugg sub Berg-Nr. 104 vorkommenden Weingartens überreicht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagssagung auf den 13. September 1860 Vormittags 9 Uhr hieramts mit dem Anhang des §. 29 a. G. D. anberaumt, und den Beklagten wegen ihres unbekannteten Aufenthaltes Josef Gollob von Strascha zur Austragung dieses Rechtsgegenstandes als Kurator aufgestellt wurde.

Desen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie zur Tagssagung entweder persönlich zu erscheinen, dem bestellten Kurator die Befehle an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter bestellen und anher namhaft zu machen haben, als sonst diese Rechtsache mit dem ihnen aufgestellten Kurator verhandelt werden würde.

Neustadt am 27. April 1860.

3. 895. (6)

## Kundmachung.

Wegen meiner Aufenthaltsveränderung bin ich gesonnen, meine Häuser Nr. 78 und 79 in der St. Peters-Borstadt und Nr. 8 in der Kapuziner-Borstadt nebst den dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden und den Grundstücken sogleich gegen annehmbare Bedingnisse zu verkaufen.

Das Nähere ertheile ich mündlich oder schriftlich.

**Franziska Seydel**

Franziskanergasse Nr. 8.

3. 1077. (3)

## Sparkasse - Kundmachung.

Wegen des Rechnungs-Abschlusses für das I. Semester 1860 werden bei der Sparkasse vom **1. bis inclusive 15. Juli 1860** weder Zahlungen angenommen noch geleistet.

3. 892. (5)

## Das Haar

in üppiger Fülle und von natürlich glänzender Färbung ist nicht allein der reizendste Schmuck jeder Dame und jeden Mannes, sondern auch das sichtbarste Zeichen innerer Gesundheit, Fülle und Kraft. Allein, so wie der Zahn eine stete Konservierung bedarf, soll er sich gesund und rein erhalten, so erfordert auch das Haar eine besondere Pflege, um es vor dem frühzeitigen Ergrauen und Ausfallen zu bewahren und seine natürliche Farbe zu sichern.

Jetzt, wo der Tag wächst, ist die beste Zeit das Haar zu konserviren und den Nachwuchs auf kahlen Stellen zu bewirken. Das von den renommirtesten Ärzten empfohlene und durch tausendfältige glückliche Resultate bei den höchsten und hohen Herrschaften und bei allen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft erprobte Mittel hierzu ist die k. k. priv.

## Meditrina - Haarwuchs - Kraftpomade

in Verbindung mit dem gleichnamigen

### orientalischen Haarwuchs-Wasser.

Von den Hunderten Anerkennungschriften lassen wir hier das folgende für uns das Wort führen.

**Guer Wohlgeboren!**

Die überraschenden Erfolge, die ich an meinem Haupthaar durch Anwendung der von G. W. erfundenen k. k. **Meditrina-Haarwuchs-Kraftpomade** in Verbindung mit dem **orientalischen Haarwuchs-Wasser** erzielte, veranlassen mich, Ihnen meinen wärmsten Dank auszusprechen. Seit einigen Jahren schon, und ungeachtet ich viele gepriesene Haarwuchsmittel angewandt, sah ich mein Haupthaar durch Ausfallen immer spärlicher, so zwar, daß ich befürchten mußte, in kurzer Zeit kahl zu werden. Da ich mich für Erfindungen im Gebiete Haarwuchs befördernder Mittel sehr interessirte, so ließ ich auch G. W. Annonce nicht unberücksichtigt. Meine Anfangs schwache Hoffnung auf die Wirksamkeit dieses Mittels wurde bei Gebrauch desselben immer stärker; denn nicht nur wurde dadurch das weitere Ausfallen der Haare verhindert, sondern auch die kahlen Stellen fingen an, sich zu behaaren, derart, daß ich mich gegenwärtig eines üppigen Haarwuchses zu erfreuen habe. Im Interesse ähnlich Leidender, den die Wirksamkeit der Meditrina-Pomade und des orientalischen Haarwuchs-Wassers nicht bekannt sein dürfte, ermächtige ich G. W., die glücklichen Resultate der Anwendung Ihrer Erzeugnisse in meinem Haupthaare nach Belieben zu veröffentlichen.

Wien 23. November 1859.

V. Vidiz m. p., Kalligraph.

Diese orientalischen Haarkonservierungsmittel, wovon 1 Dose Pomade 1 fl. 80 kr. und 1 Flacon orientalisches Haarwuchs-Wasser gleichfalls 1 fl. 80 kr. kostet, und bei Einzelbestellungen 20 kr. für Verpackung berechnet wird, sind nur in nachstehenden Depots echt zu beziehen:

**Haupt-Depot** des M. Mally in Wien, Wieden Nr. 321.

**Filial-Depot:**

In Laibach einzig und allein in der **Warenhandlung** des Herrn **Johann Kraschovitz.**

3. 983. (3)

## Steirischer Kräuteressenz

für Brustleidende,

die Flasche à 88 kr. öst. Währ.;

Engelhofer's

## Muskel- und Nerven-Essenz,

die Flasche à 1 fl. öst. Währ.;

Dr. Krombholz's

## MAGEN-LIQUEUR,

die Flasche à 52 kr. österr. Währ.;

Dr. Brunn's

## STOMATICON (Mundwasser),

die Flasche à 88 kr. öst. Währ.;

sind stets **echt und in bester Qualität** vorräthig bei **Hrn. Joh. Klebel** in Laibach; Apotheker **Jahn** in Stein; Apotheker **Bömbches** in Gurkfeld.

# Einladung zur Pränumeration.

Wir erinnern die geehrten Abonnenten der „Laibacher Zeitung“ und „Blätter aus Krain“, hiermit höflichst, die Pränumerationsbeträge für das mit **1. Juli** beginnende zweite Semester d. J. rechtzeitig einzusenden, da bei verspäteter Einsendung die bereits erschienenen Nummern schwerlich nachgeliefert werden können.

### Die Pränumerations-Bedingungen sind wie bisher:

Ganzjährig mit Post, unter Kreuzband versandt, . . . . .	15 fl. — kr. öst. W.		Ganzjährig für Laibach, in's Haus zugestellt, . . . . .	12 fl. — kr. öst. W.
halbjährig    dto            dto            dto . . . . .	7 „ 50 „ „		halbjährig    dto            dto            dto . . . . .	6 „ — „ „
ganzjährig im Comptoir unter Couvert . . . . .	12 „ — „ „		ganzjährig im Comptoir offen . . . . .	11 „ — „ „
halbjährig    dto            dto            dto . . . . .	6 „ — „ „		halbjährig    dto            dto            dto . . . . .	5 „ 50 „ „

Die Pränumerations-Beträge wollen portofrei zugesandt werden.

Die Insertions-Gebühren in des Intelligenzblatt der „Laibacher Zeitung“ betragen für eine Garmond-Spaltzeile, oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 6 kr., für zweimalige 8 kr. und für dreimalige 10 kr. öst. W. u. s. f. wenn die Wiederholung der Einschaltung innerhalb acht Tagen erfolgt. Zu diesen Gebühren sind noch 30 kr. „für Insertionsstempel“ für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. — Inserate bis zu 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für drei Mal, 1 fl. 40 kr. für zwei Mal und 90 kr. für ein Mal, mit Inbegriff des Insertionsstempels.

Rückständige Pränumerations-Beträge und Insertions-Gebühren wollen franko berichtet werden.

Laibach, im Juni 1860.

Ignaz v. Kleinmayr & Fedor Bamberg.

# „VINDOBONA“

## Gesellschaft für Hypotheken-Versicherungen.

Gesellschafts-Kapital 10,000.000 Gulden.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien, am Hof Nr. 329, wo jede Auskunft bereitwilligst ertheilt wird.

### Hauptvorteile der Hypotheken-Versicherung.

#### I. Für den Gläubiger:

- a) Garantie der pünktlichen Entrichtung der Zinsen, welche ihm an den in der Schuldurkunde bestimmten Terminen von der **Vindobona** selbst an ihrer Kasse, statt des Schuldners, bezahlt werden;  
 b) Garantie der rechtzeitigen Rückzahlung des dargelehnten Kapitals, durch welche der Kapitalist vor jedem materiellen Schaden bewahrt und von allen Sorgen um sein auf Realitäten dargelehntes Geld befreit wird;  
 c) die größte Erleichterung der Zession einer intabulirten Forderungen.

#### II. Für den Schuldner:

- a) der Vortheil, unter Garantie der genommenen Versicherung jeden Geldgeber zur Gewährung von Darlehen überhaupt und insbesondere auf eine längere Reihe von Jahren leichter zu bewegen;  
 b) die erleichterte Prolongation bereits fälliger Hypothekar-Forderungen.

### Benützung-Beispiele,

durch welche der vielseitige Nutzen der „**Vindobona**“ nachgewiesen erscheint.

**1. Beispiel.** Ein Realitäten-Besitzer benötigt auf einige Jahre ein Kapital, und ist bereit, dasselbe auf seine unbeweglichen Besitztümer intabuliren zu lassen. Er findet einen Kapitalisten, der in der Lage wäre, ihm zu helfen, nur fürchtet dieser, daß der Schuldner möglicherweise den eingegangenen Rückzahlungstermin nicht wird einhalten können. Der Kapitalist schenkt die dann notwendigen Gerichts-Prozeduren, und zieht es vor, sein Geld in anderer Weise, nur nicht auf Realitäten, zu placiren.

Erklärt sich nun der Schuldner bereit, die Rückzahlung des Kapitals bei der **Vindobona** zu versichern, so schwinden alle Besorgnisse des Geldgebers, und er wird sich leicht herbeilassen, das geforderte Darlehen zu gewähren.

Hierbei ist zu bemerken, daß der Schuldner den Bezug der Interessen zu Gunsten seines Gläubigers bei der **Vindobona** so versichern kann, daß Letzterer die ihm gebührenden Interessen-Raten an jedem Verfallstage bei der Kasse der **Vindobona** in Wien erheben kann.

Es entsteht daraus der doppelte Vortheil, daß eine Stockung im rechtzeitigen Interessen-Bezuge nie eintreten kann, und daß der Kapitalist ohne alle Bedenken sein Geld wo immer, auch außerhalb seines Wohnortes, auf Realitäten leihen kann.

**2. Beispiel.** Ein Herrschaftsbesitzer wünscht den Bodenkredit seines großen Grundbesitzes in ausgiebiger Weise zu benützen, zugleich eine bedeutende Anzahl kleinerer Sagposten, die auf seinem Gute haften, in ein einziges, auf eine bestimmte Anzahl von Jahren intabulirtes Anlehen zu verwandeln. Der nächste und zuverlässigste Schritt, diesen Zweck zu erreichen, besteht darin:

sein Gut bis zu einer bestimmten Höhe des Wertes desselben auf eine bestimmte Anzahl von

Jahren dergestalt bei der **Vindobona** zu versichern, daß nach Ablauf dieses Zeitraumes alle von ihm, während desselben innerhalb der versicherten Höhe seines Gutes aufgenommenen und auf demselben intabulirten Darlehen, falls er selbst seinen Verpflichtungen nicht nachzukommen im Stande wäre, von der **Vindobona** nach Maßgabe der übernommenen Versicherungspflicht ausbezahlt werden.

Es versteht sich von selbst, daß von dieser Versicherungsart auch jeder andere größere oder kleinere Realitäten-Besitzer Gebrauch machen kann.

**3. Beispiel.** Ein Kapitalist hat gegen Intabulation des Schuldenscheines eine Summe auf eine Realität, und zwar auf einen bestimmten Zeitraum von mehreren Jahren dargeleihen, nach dessen Ablauf er sich veranlaßt findet, sein Kapital aufzukündigen. Der Schuldner ist nicht im Stande, das Geld bis zum Zahlungs-Termin aufzubringen, und dem Kapitalisten bleibt nichts anderes übrig, als entweder dem Schuldner noch länger zuzuwarten, oder seine Forderung bei Gericht einzuklagen. Nun braucht er aber sein Kapital notwendig, er hat bezüglich desselben bereits selbst Verpflichtungen eingegangen, die er um jeden Preis erfüllen muß.

Während seines gezwungenen Wartens, oder während des zeitraubenden Prozeßganges kommt er, der vermögliche Mann, in die lästigsten Geldverlegenheiten, muß Opfer bringen, ja er kann selbst einen Theil seines Vermögens unwiederbringlich verlieren.

Allein diesen Unannehmlichkeiten und Gefahren entgeht er durch die Versicherung der Rückzahlung seiner ausgeliehenen Kapitalien bei der **Vindobona**. Hat er z. B. die am 1. Jänner 1865 zu geschühende Rückzahlung eines Kapitals von 20.000 fl. versichert, und der Schuldner hält diesen Zahlungstermin nicht ein, so erhält der Kapitalist, zu dessen Gunsten die Versicherung lautet, den Betrag seiner Forderung von der Gesellschaft ausbezahlt.

**4. Beispiel.** Der Besitzer einer Realität hat Schulden, welche auf derselben intabulirt sind. Einer seiner Tabular-Gläubiger besorgt, aus was immer für einem Grunde, für seine Forderung Gefahr, und fordert die Rückzahlung derselben. Er ist entschlossen, seinen Anspruch selbst im Exekutionswege durchzusetzen. Der Schuldner ist in der Fortdauer seines Realitäten-Besitzes gefährdet, und muß fürchten, sein Haus oder Grundstück möglicherweise selbst unter dem Schlagschwert veräußert zu sehen.

Die **Vindobona** bietet ihm Hilfe. Er versichert die Rückzahlung seiner Schuld bei der Gesellschaft, und der Tabular-Gläubiger, der sich nun von aller Gefahr befreit sieht, wird gerne bereit sein, das Kapital auf eine längere Reihe von Jahren dem Schuldner wieder zu überlassen.

**5. Beispiel.** Jemand hat sich von den Geschäften zurückgezogen, und lebt von den Zinsen seiner auf Realitäten ausgeliehenen Kapitalien. Sobald der pünktliche Eingang dieser Zinsen in Folge möglicher Geldverlegenheiten seiner Schuldner stockt, sieht sich der Rentier für den Augenblick seiner Existenzmittel beraubt, und den peinlichsten Verlegenheiten ausgesetzt. Versichert er aber den jedesmaligen richtigen

Eingang seiner Zinsen bei der **Vindobona**, so zahlt diese ihm an ihrer Kasse statt des Schuldners die jedesmal fälligen Interessen-Raten, und der Eigenthümer des Versicherungsvertrages ist aller weiteren Sorgen enthoben.

Es versteht sich von selbst, daß auch der Schuldner zu Gunsten seines Gläubigers einen solchen Versicherungsvertrag eingehen kann.

**6. Beispiel.** Ein Kapitalist ist gesonnen, seine Forderungen im Zessionswege abzutreten. Wenn er nun die Rückzahlung derselben für einen entsprechenden Zeitraum bei der **Vindobona** versichert, so wird er gewiß leichter und zu besseren Bedingungen einen Abnehmer für seine Forderung finden, wenn dieser in Folge der geschienenen Versicherung mit Verlässlichkeit auf die rechtzeitige Rückzahlung derselben rechnen kann. Auch dadurch wird das Zessionsgeschäft sehr erleichtert werden, wenn die Zinsen so versichert sind, daß sie an jedem Verfallstage bei der Kasse der **Vindobona** bezogen werden können.

Diese wenigen, durchaus nicht erschöpfenden Beispiele zeigen, welchen erheblichen und mannigfaltigen Nutzen die **Vindobona** nicht nur dem Gläubiger, sondern auch dem Schuldner bietet. Mit besonderer Ersparlichkeit wird dieselbe insbesondere zum Ausgleiche mit Gläubigern in oder außerhalb des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, wenn Realitäten in der Masse sich befinden, oder zur zufriedenstellenden Verwandlung einer gerichtlichen Sequestration von Gütern in eine freiwillige u. dgl. in Anspruch genommen werden können.

Der Schuldner entgeht den Gefahren der gerichtlichen Exekution und übertriebenen Geldopfern, die ihm die Noth ohne die hilfreiche Dazwischenkunft der **Vindobona** zu bringen zwingt; der Gläubiger wird durch die gebotene Versicherung bewahrt vor allen Verlegenheiten, Kosten und Verlusten, die ihm aus der Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners erwachsen müßten, mit einem Worte:

Die Versicherung ist für den Begünstigten der Anfang und das Ende der ganzen Prozedur, die ihn ohne alle Unkosten zum baren Empfang der versicherten Summe führt.

Gegenüber allen diesen vor Gründung der **Vindobona** nie dagewesenen Vortheilen steht zu erwarten, daß, wenige Ausnahmen abgerechnet, binnen kurzem kein neuer Hypotheken-Darlehens-Vertrag abgeschlossen, oder keine Verlängerung eines solchen Darlehens-Vertrages zugestanden werden wird, ohne zugleich die pünktliche Abstattung von Zinsen und die Rückzahlung des Kapitals zu versichern.

Kapitalisten ist somit durch die **Vindobona** die Gelegenheit geboten, ihre Gelder auf eine sicherere Weise, als dies bisher der Fall gewesen ist, auszuleihen, und die Gesellschaft ist in der Lage, und gerne bereit, jedes ihr in dieser Absicht anvertraute Kapital unter der doppelten Garantie des Werthes der Hypothek und der Versicherung auf unbeweglichen Gütern zu placiren.

**MOLL'S**

## Seidlitz-Pulver

(in versiegelten Originalschachteln sammt Gebrauchsanweisung  
1 fl. 25 Kr. ö. W.)

## Dorsch-Leberthran-Oel

von **Lobry & Porton** zu Utrecht in Niederland  
(in Originalbouteillen s. Gebrauchsanweis. à 2 fl. 10 Kr. u. 1 fl. 5 Kr. ö. W.)

**Moll's Seidlitz-Pulver** sind nach Ausspruch der ersten ärztlichen Auktoritäten ein erprobtes Heilmittel bei den meisten **Magen- und Unterleibsbeschwerden, Leberleiden, Verstopfung, Hämorrhoiden, Sodbrennen, Magenkrampf,** den verschiedenartigsten weiblichen Krankheiten etc.

**Zur Beachtung.** Um Verwechslungen mit andern Fabrikaten zu vermeiden, und jeden widerrechtlichen Mißbrauch meiner Firma nachdrücklich abzuwehren, ist nicht nur auf dem Schachteldeckel, sondern auch auf jedem die einzelnen Pulverdosens umschließenden weißen Papiere mein Fabrikzeichen „**M. O. L. S. E. I. D. L. I. T. Z. P. U. L. V. E. R.**“ in Wasserdruck ersichtlich gemacht.

Das echte **Dorsch-Leberthran-Oel** wird mit bestem Erfolg angewendet bei **Brust- und Lungenkrankheiten, Scropheln und Rhachitis.** Es heilt die veraltetsten **Sicht- und rheumatischen Leiden,** so wie chronische **Santauschläge.**

In **Paibach** befindet sich die Haupt-Niederlage obiger Heilmittel einzig und allein in der Apotheke zum „**goldenen Hirschen**“ des Herrn **Wilhelm Mayr.** in **Görz** bei Hrn. **J. Anelli,** in **Gurkfeld** bei Hrn. **Fried. Römches,** in **Adelsberg** bei Hrn. **Gottsberger,** in **Neustadt** bei Hrn. **D. Rizzoli.**

Bei auswärtigen Bestellungen des **Leber-Thran's** ist für **Emballage 15 Kr. ö. W.** beizufügen.